Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen BLV

A 66185 / 26*

Auflagen zur Bewilligung des Mobilstalles Chicken-Trailer 330 und Chicken-Trailer 650 für Legehennen

1. Durch geeignete Platzierung des Mobilstalls ist sicherzustellen, dass alle Bereiche der Stallgrundfläche stets Einstreumaterial aufweisen.

2. Die Einstreufläche zuunterst gilt als Stallboden und muss den Tieren während der Lichtphase zugänglich sein.

3. Die Einstreu muss entsprechend der Witterung und Jahreszeit regelmässig nachgestreut werden, um eine trockene und lockere Einstreu zu gewährleisten.

4. Die Belegung wird nach Tierschutzverordnung (TSchV) durch die Nestfläche wie folgt begrenzt:

    - Chicken-Trailer 330: auf maximal 288 Legehennen

    - Chicken-Trailer 650: auf maximal 520 Legehennen

5. Bei der manuellen Fütterung muss eine ausreichende Futtergabe, aber mindestens 1x am Tag sichergestellt werden.

6. Die Ausführung muss den bewilligten Plänen und Massangaben entsprechen. Diese sind dem Tierhalter oder der Tierhalterin zusammen mit den oben ausgeführten Auflagen und einer Gebrauchsanweisung schriftlich bekanntzugeben.

* Ersetzt die Auflagen vom 15.12.2021

Bern, 15.01.2026 sju